Verordnung

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim

Auf Grund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBI. S. 158) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Schellerten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und - durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dieses gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Buswartestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die öffentlichen Einrichtungen dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit/Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- 2. Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Kartonage, Pappe, Papierstapel, Glas usw.) neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 4 Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 5 Lärmbekämpfung

Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Tätigkeiten im Freien verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die zwar nicht mit motorbetriebenen Geräten und Maschinen im Sinne des Anhangs zur 32. BlmSchV durchgeführt werden, aber auch mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, wie

- 1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen oder Ausklopfen,
- 2. das Hämmern, Sägen, Holzhacken, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe.

§ 6 Tiere

- 1. Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

2. Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bisssicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugeführt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) und das Recht des Landkreises für die daran

anknüpfenden Rechtsfolgen ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu treffen, bleiben nach § 17 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- 3. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- 4. Pferdehalter und Pferdehalterinnen sowie Reiter und Reiterinnen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung mit Kot ist der Pferdehalter bzw. die Pferdehalterin sowie der Reiter oder die Reiterin unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- 6. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 11 dieser Verordnung unberührt.
- 7. Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
 - Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- 2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 8 Betreten von Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist untersagt.

§ 9 Hausnummern

1. Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

- 2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- 3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- 4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- 5. Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können von der Gemeinde Schellerten im Einzelfall erteilt werden. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sind jederzeit widerruflich und können mit Auflagen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schellerten, den 31.03.2014

Gemeinde Schellerten

Axel Witte Bürgermeister